



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission
vom: 2. Dezember 2013
zur Vorlage Nr.: [2013-276](#)
Titel: **Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft: Bioabfälle effizient verwerten**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/276

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft: Bioabfälle effizient verwerten

Vom 2. Dezember 2013

1. Ausgangslage

Das kantonale Umweltschutzgesetz soll im Gefolge des [Postulats 2008/206](#) geändert werden, um von Seiten Kanton die allgemein immer stärker werdende Entwicklung zu unterstützen, biogene Abfälle nicht nur durch Kompostierung, sondern auch durch energetische Nutzung verwerten zu können. Den Gemeinden solle für entsprechende Lösungen der nötige, gesetzliche Spielraum gegeben werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) selbst verwiesen.

2. Beratung in der Kommission

Die UEK beriet die Vorlage an ihren Sitzungen vom 28. Oktober und 11. November 2013. Dabei wurde sie unterstützt von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD), Michael Köhn, Generalsekretär BUD, Alberto Isenburg, Leiter des kantonalen Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE), und Roland Bono, AUE.

In der einleitenden Präsentation wurde an die in den letzten Jahren stark veränderten Umstände in der Energie- und Klimapolitik erinnert. Dennoch solle neben der interessant gewordenen energetischen Nutzung auch an stofflicher Verwertung festgehalten werden. Entsprechend solle das Gesetz die Prioritäten setzen:

- Die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle ist immer noch prioritär.
- Ist diese aber nicht möglich, sollen solche Stoffe in zentralen Anlagen energetisch verwertet werden.
- Sollte dies ebenfalls nicht möglich sein, käme die zentrale Kompostierung zum Zuge.

Mit der Gesetzesänderung wolle der Regierungsrat ein Signal aussenden, wobei davon aber keine Wunder erwartet werden dürfen und damit auch gewisse Risiken verbunden seien.

Die Vorlage wurde von der UEK grundsätzlich begrüsst. Während allerdings ein Teil der Kommission meinte, es werde wieder einmal ein Bereich reguliert, in dem dies nicht nötig sei und nicht viel ändern werde, geht ein anderer Teil davon aus, dass die geänderte Priorisierung – zentrale energetische Verwertung vor zentraler Kompostierung – lokal durchaus die Wahrnehmung von Grünabfällen und ihrem Wert verändern könne. Ausserdem wurde die Vermutung geäussert, dass sich für solche Abfälle irgendwann ein gerade für die Gemeinden interessanter Markt entwickeln könnte, da Biogas-Anlagen auf solches Material angewiesen seien.

://: Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

3. Detailberatung

Um allen Beteiligten die nötige Flexibilität zu wahren und eben z.B. Betreibern von Biogas-Anlagen den Bezug solcher Stoffe offen zu halten, wird beantragt, § 20 Abs. 4 zu ergänzen:

„Ist (...) möglich oder sinnvoll, (...).“

Damit werde zum Ausdruck gebracht, dass die energetische Verwendung von geeignetem Material in gewissen Fällen sinnvoller sein könne als dessen Kompostierung.

://: Die UEK stimmt dem Änderungsantrag mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

4. Antrag an den Landrat

://: Die Umweltschutz- und Energiekommission empfiehlt dem Landrat mit 12:0 Stimmen, der von der UEK modifizierten und von der Redaktionskommission bereinigten Änderung des Umweltschutzgesetzes zuzustimmen und das Postulat [2008/206](#) abzuschreiben.

Pratteln, 2. Dezember 2013

Für die Umweltschutz- und Energiekommission

Philipp Schoch, Präsident

Beilagen:

- Von der UEK abgeänderter Entwurf des Landratsbeschlusses
- Von der UEK modifizierte und von der Redaktionskommission bereinigte Änderung des Umweltschutzgesetzes

Landratsbeschluss

über die Änderung des kantonalen Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft in der von der UEK beantragten Fassung wird zugestimmt.
2. Das Postulat [2008/206](#) wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Die 2. Landschreiberin:

Kantonales Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991¹ wird wie folgt geändert:

§ 20 Absätze 2-5

² Die Gemeinden sorgen für die Wiederverwertung der von ihnen gesammelten wiederverwertbaren Abfälle. Wenn nötig leistet der Kanton den Gemeinden dabei Unterstützung.

³ Kompostierbare Abfälle sollen möglichst dezentral kompostiert und verwertet werden.

⁴ Ist die dezentrale Kompostierung nicht möglich oder nichtsinnvoll, sollen kompostierbare Abfälle unter Ausschöpfung ihres Energiepotenzials in zentralen Anlagen verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich ist.

⁵ Die Gemeinden betreiben, unterstützen oder beteiligen sich an Kompostierungsanlagen für kompostierbare Abfälle, die weder dezentral kompostiert noch in zentralen Anlagen unter Ausschöpfung des Energiepotenzials verwertet werden können.

§ 22 Absätze 2 und 3

Aufgehoben

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates:
Die Landratspräsidentin:

Die 2. Landschreiberin:

¹ GS 30.787, SGS 780